

Beihilfen (häusliche Pflege)

A. Erläuterung

Wenn der Pflegebedürftige eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält, ist diese den einkommensteuerfreien Einnahmen zuzurechnen.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 36 Satz 2 EStG